

Übersicht über die Sicherheitsklauseln

- Klausel 01: Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Arbeitsmittel
- Klausel 02: Allgemeine Sicherheitsanforderungen an Maschinen
- Klausel 03: Allgemeine Sicherheitsanforderungen für nicht vollendete Maschinen
- Klausel 05: Rad fahren
- Klausel 06: Tore, die sich nach oben öffnen
- Klausel 07: Industriefahrzeuge
- Klausel 08: Stahl- und Aluminiumkonstruktionen nach EN 1090
- Klausel 10: SIL-Klassifikation von Komponenten
- Klausel 11: Material mit hauptsächlich elektrischem Risiko
- Klausel 12: Elektrische Anlagen
- Klausel 13: Elektrische Ausrüstung von nicht in Serie gebauten Maschinen (*Liste EN 60.204-1) ...
- Klausel 14: Material für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Klausel 15: Elektrische Schweißposten
- Klausel 16: Transformatoren Niederspannung
- Klausel 17: Transformatoren Hochspannung
- Klausel 18: Laser
- Klausel 19: Personenaufzüge
- Klausel 21: Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für Hebewerkzeuge
(stets zu verwenden in Kombination mit Klausel 2)
- Klausel 23: Separate Einzelteile für Hebewerkzeuge oder Hebegeräte, wie Stahlkabel, Seile, Ketten ...
- Klausel 24: Stapelregale
- Klausel 25: Leitern (Aluminium, Polyester)
- Klausel 26: Leitern (Holz)
- Klausel 27: Erwerb von Gerüsten (*)
- Klausel 28: Mietgerüste ohne Inspektion durch ein zugelassenes Gremium
- Klausel 29: Mietgerüste mit Inspektion durch ein zugelassenes Gremium
- Klausel 32: Miete von transportierbaren Behältern für gepresstes, flüssig gemachtes oder aufgelöstes Gas
- Klausel 34 : Serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter
- Klausel 35: Atmosphärische Tanks, Sammelbecken, Wannen
- Klausel 36: Druckapparatur
- Klausel 43: Industrielle Gas- oder Brennstoffbrenner
- Klausel 44: Gasanlagen: Gasleitungen und Zubehör
- Klausel 51: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Klausel 52: Automatische Löschanlagen
- Klausel 53: Feuermeldesystem
- Klausel 54: Telekommunikation
- Klausel 55: Informatikmaterial
- Klausel 56: Bildschirmgeräte
- Klausel 61: Lärm
- Klausel 71: Halter, Verpackung und Etikettierung von gefährlichen Stoffen und Präparaten
- Klausel 72: Material Sicherheitsblätter (MSDS)
- Klausel 73: Verbot von Asbest und asbesthaltigen Produkten und feuerfesten Keramikfasern
- Klausel 74: Anwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen als Kühlfülligkeit
- Klausel 80: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung Covid19
- Klausel 81: Allgemeine Sicherheitsrichtlinien für Arbeiten bei Umicore, durchgeführt von Dritten
- Klausel 83: Berufskrankheitsrisiken
- Klausel 84: Be- und Entladen von gefährlichen Reagenzien und Brennstoffen
- Klausel 91: Umweltauflagen an Lieferanten und Unternehmern
- Klausel 99: REACH - Verpflichtung

Klausel 01 - Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Arbeitsmittel

Jedes gelieferte Arbeitsmittel muss folgende Vorschriften erfüllen:

- * die EG-Richtlinie 89/655/EEG (K. E. 12.8.1993) und darauf folgende Ergänzungen und Änderungen, wie im Amtsblatt der E.U. erschienen.
- * der Kodex Titel VI, Kapitel 1 – Arbeitsmittel.
- * alle geltenden belgischen Gesetze und Vorschriften über Sicherheit und Hygiene.

Auf unsere begründete Nachfrage muss die von Ihnen verfasste Risikoanalyse vorgelegt werden, um es uns zu ermöglichen, den Kodex Titel I, Kapitel 3 über die Risikobeurteilung einzuhalten.

Die gelieferten Arbeitsmittel müssen darüber hinaus die, in der Bestellung, formulierten zusätzlichen Anforderungen erfüllen.

Der Lieferant überreicht uns spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung ein Dokument, das die Konformität dieser eventuellen zusätzlichen Anforderungen bestätigt (siehe KODEX Titel VI, Kapitel I, Art. 8.2).

Der Lieferant überreicht außerdem, spätestens bei der Lieferung, eine Liste mit Restrisiken.

Diese separaten Dokumente sind ein unentbehrlicher Teil der Bestellung.

Klausel 02: Allgemeine Sicherheitsanforderungen für Maschinen

Der Gegenstand dieser Bestellung fällt unter die Definition und die Anwendung der „Maschinenrichtlinie“ 2006/42/EG und eventuell anderer in Kraft befindlicher europäischer Richtlinien und ihrer darauffolgenden Ergänzungen und Änderungen, wie sie im Amtsblatt der EU erschienen sind.

Der Lieferant stellt, spätestens bei der Lieferung, eine EU-Konformitätserklärung Type II 1 A aus, in welcher er die Konformität der Lieferung mit allen in Kraft befindlichen europäischen Richtlinien und angewandten harmonisierten europäischen Normen bestätigt.

Die vollständigen **Instruktionen** im Hinblick auf alle Aspekte der Inbetriebsetzung, des Gebrauchs, der Wartung und der Inspektion der Maschine sind in die niederländische oder englische Sprache. Dies gilt auch für alle Informationen in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Komponenten.

Auf Anfrage von Umicore verpflichtet sich der Lieferant dazu, die Risikoanalyse der Maschine vorzulegen.

Indem er Umicore die Risikoanalyse der Maschine vorlegt, entzieht der Lieferant sich keineswegs der juristischen Verantwortung, die der CE-Gesetzgebung eigen ist.

Der Lieferant überreicht, spätestens bei der Lieferung, das Verzeichnis der Restrisiken, die der Maschine eigen sind.

Alle diese **Dokumente**, gemäß diesen reglementarischen Bestimmungen, sind integraler Teil der Bestellung.

Umicore behält sich das Recht vor, die Maschine auf Anfrage und auf Kosten von Umicore von einer zugelassenen belgischen Prüforganisation prüfen zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die dazu erforderlichen Informationen, wie Schemata, Kabelberechnungen, Materialbescheinigungen ... der Prüfungsorganisation zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Anpassung aufgrund festgestellter Mängel, Fehler oder Unzulänglichkeiten, sowie die Kosten für die Wiederholung der Prüfung auf der Grundlage des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 03: Allgemeine Sicherheitsanforderungen für nicht vollendete Maschinen

Der Gegenstand dieser Bestellung fällt unter die Definition und die Anwendung der „Maschinenrichtlinie“ 2006/42/EG und eventuell anderer in Kraft befindlicher europäischer Richtlinien und ihrer darauffolgenden Ergänzungen und Änderungen, wie sie im Amtsblatt der EU erschienen sind.

Der Lieferant stellt, spätestens bei der Lieferung, eine **Einbauerklärung für nicht vollendete Maschinen** aus, in welcher er die Konformität der Lieferung mit allen in Kraft befindlichen europäischen Richtlinien und angewandten harmonisierten europäischen Normen bestätigt.

Diese Erklärung muss um relevante technische Dokumenten für nicht vollendete Maschinen ergänzt werden, um es Umicore zu gestatten, eine technische Konstruktionsmappe für die gesamte Maschine zusammenzustellen.

Diese Mappe enthält die folgenden Elemente:

1) Eine Konstruktionsmappe bestehend aus:

- dem Übersichtsplan der nicht vollendeten Maschine, sowie die Zeichnungen der Steuerschaltungen,
- detaillierte und vollständige Zeichnungen, eventuell ergänzt um Berechnungen, Testergebnisse, Zertifikate usw., anhand derer geprüft werden kann, ob die nicht vollendete Maschine die betreffenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt,
- die Dokumentation über die Risikobeurteilung, aus welcher das befolgte Verfahren hervorgeht, einschließlich der folgenden Angaben:
 - o die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie, die anwendbar und erfüllt sind,
 - o die Beschreibung der Schutzmaßnahmen, die angewandt worden sind, um die festgestellten Gefahren zu beseitigen oder erkannte Risiken zu verringern und, gegebenenfalls, Informationen über die Restrisiken,
 - o die Normen und sonstigen angewandten technischen Spezifikationen mit Angabe der wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die darunter fallen,
 - o technische Berichte mit den Ergebnissen der Versuche, die vom Hersteller oder aber einer von ihm oder seinem Bevollmächtigten gewählten befugten Instanz durchgeführt worden sind,
 - o Kopie der Montageanleitung der nicht vollendeten Maschine.

2) Im Fall einer Serienproduktion, die internen Bestimmungen, die angewandt werden, um die Übereinstimmung der nicht vollendeten Maschine mit den entsprechenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu handhaben.

Die vollständigen **Instruktionen** im Hinblick auf alle Aspekte der Inbetriebsetzung, des Gebrauchs, der Wartung und der Inspektion der Maschine sind in **die niederländische** oder englische **Sprache**. Dies gilt auch für alle Informationen in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Komponenten.

Auf Anfrage von Umicore verpflichtet sich der Lieferant dazu, die Risikoanalyse der Maschine vorzulegen.

Indem er Umicore die Risikoanalyse der Maschine vorlegt, entzieht der Lieferant sich keineswegs der juristischen Verantwortung, die der CE-Gesetzgebung eigen ist.

Der Lieferant überreicht, spätestens bei der Lieferung, das Verzeichnis der Restrisiken, die der Maschine eigen sind.

Alle diese **Dokumente**, gemäß diesen reglementarischen Bestimmungen, sind integraler Teil der Bestellung.

Umicore behält sich das Recht vor, die Maschine auf Anfrage und auf Kosten von Umicore von einer zugelassenen belgischen Prüforganisation prüfen zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die dazu erforderlichen Informationen, wie Schemata, Kabelberechnungen, Materialbescheinigungen ... der Prüfungsorganisation zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Anpassung aufgrund festgestellter Mängel, Fehler oder Unzulänglichkeiten, sowie die Kosten für die erneute Prüfung auf der Grundlage des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 05: Rad fahren

Das zu liefernde Fahrrad hat allen geltenden technischen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu entsprechen.

Klausel 06: Tore, die sich nach oben öffnen

Die Tore, die sich nach oben öffnen, müssen mit einem angepassten Fallschutz versehen sein (vgl. Art. 18, K. E. 10.10.2012). Der Lieferant hat in einem Dokument die Art und Weise zu beschreiben, in der diese Bedingung erfüllt wird.

(*) Handbetriebene Tore: in Kombination mit Klausel 01

Mechanische (motor)betriebene Tore: in Kombination mit Klausel 02

Klausel 07: Industriefahrzeuge

Industriefahrzeuge müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Erschütterungen

- Um die Bedingungen des belgischen K. E. vom 7. Juli 2005 über den Schutz vor mechanischen Erschütterungen zu erfüllen, muss der Lieferant mindestens für einen ergonomischen luftgefederten Fahrersitz sorgen, welcher sich entweder automatisch auf das Gewicht des Fahrers einstellt oder sich auf einfache Weise darauf einstellen lässt (Marke, Typ und Einstellweise in der Offerte angeben).
- Außerdem muss der Lieferant die verschiedenen weiteren erschütterungsdämpfenden Maßnahmen in der Offerte aufführen, z. B. vollständig gefederte Kabine, gefederte Achsen, Erschütterungsdämpfung in Höhe der Last, spezielle Reifen ...
- Der Lieferant legt die Ergebnisse der von ihm bereits ausgeführten Erschütterungsmessungen und die dazu angewandeten Methoden und Messbedingungen der Offerte bei.

2. Belüftung der Kabine

- Die Belüftung/Heizung muss die Außenluft an der Stelle ansaugen, an welcher das Staubaufkommen an geringsten ist, und mit einem einfach zu reinigenden/ersetzenden Absolutfilter mit Verschmutzungsanzeige ausgestattet sein. Es wird darauf geachtet, dass auf keine Weise die eigenen Auspuffgase des Fahrzeugs angesaugt werden.
- Der Lieferant ergreift die notwendigen Vorsorgemaßnahmen, um zu verhindern, dass die Motor- oder Auspuffwärme im Sommer die Fahrerkabine erwärmt. Konkret wird z. B. bei Gabelstaplern die Motorhaube gründlich isoliert (auch gegen Lärm).
- Klimaanlage mit Kabine in Überdruck wird als Variante angeboten, wenn angegeben wird, dass das Fahrzeug in staubreicher Umgebung eingesetzt werden muss.

3. Lautstärke

- Der Lieferant muss in der Offerte die maximale Lautstärke angeben. Die Lautstärke darf in Ohrhöhe des Fahrers, während des Fahrens, 80 dB nicht überschreiten.

4. Auspuff

- Das Fahrzeug wird mit der modernsten Filterung ausgestattet – der Typ ist in der Offerte anzugeben.
- Bei Fahrzeugen, in deren unmittelbarer Umgebung gearbeitet werden muss, darf der Auspuff nicht auf die dort beschäftigten Personen gerichtet sein.

5. Sicherheitsgurt(e)

- Das Fahrzeug muss mit den nötigen Sicherheitsgurten oder gleichwertigen Systemen (in der Offerte anzugeben) ausgerüstet sein.

6. Signal beim Einlegen des Rückwärtsgangs

- Beim Rückwärtsfahren muss ein alternierendes akustisches Signal ertönen und es müssen ununterbrochen zwei weiße Lampen brennen.

7. Verschiedenes:

- Fahrzeuge im Innenbetrieb werden deutlicher sichtbar gemacht durch eine hellere Farbe (zum Beispiel gelb) und durch ein gelbes Schwenk- oder Blinklicht auf der Kabine, das solange aktiviert ist, wie die Maschine eingeschaltet ist (sich bewegt).
- Jedes Fahrzeug ist mit einem der Gefahr entsprechenden Löschgerät ausgerüstet, das an einer für den Fahrer bequem erreichbaren Stelle aufgehängt ist.
- Gegebenenfalls sind einfach ablesbare Belastungstabellen, oder Belastungsangaben, angebracht, sodass der Fahrer auf einfache Weise eine Überlastung vermeiden kann. Für Fahrzeuge mit Kippgefahr ist eine Kippsicherung mit Alarm und/oder automatischer Abschaltung vorgesehen.

- Austauschbare Zubehörteile (z. B. austauschbare Gabeln) sind gründlich gesichert, sodass sie sich nicht unbeabsichtigt lösen können.
- Besondere Aufmerksamkeit gilt der Sicht vom Fahrerplatz aus auf die Umgebung: maximal durch direkte Sicht, indem ein guter Fahrerplatz und eine qualitative Verglasung der Kabine gewählt wurde, und wenn es nicht anders möglich ist, mit Hilfe von qualitativollen – minimal verzerrenden - Spiegeln und/oder Kameras.
- Alle Bedienungen sind mit deutlichen Angaben, Piktogrammen und Texten in der Sprache des Benutzers versehen.
- Radschutz: Räder und andere (sich bewegende) Teile, welche bei einem Zusammenstoß zusätzliche Verletzungen verursachen können, werden so weit wie möglich abgeschirmt.
- Ergonomie: der Lieferant erwähnt in seinem Angebot, welche Maßnahmen man in den Bereichen Ergonomie und Sicherheit getroffen hat, was die Bedienung der Maschine und insbesondere das Ein- und Aussteigen anbelangt. Vor allem im Fall von „Spezial“-Fahrzeugen (z. B. mit gesenkter Fahrerkabine) muss dieser Aspekt vom Lieferanten vorab besprochen werden.

Um Verunreinigung zu vermeiden, sorgt der Lieferant für die nötigen Schmutzfänger, Trittgitter usw. und er wählt für die Inneneinrichtung und den Sitz geeignetes Material, das minimal verschmutzt wird.

Klausel 08: Stahl- und Aluminiumkonstruktionen nach EN 1090

Die gelieferte Stahl- und Aluminiumkonstruktionen werden hergestellt in Übereinstimmung mit dem registrierten belgischen NBN EN 1090:2010 Norm und ihre folgende Änderungen.

Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit der Reihenfolge, mit der CE-Kennzeichnung, wie im Standard beschrieben und begleitet von den harmonisierten technischen Spezifikationen.

Wenn die ausgelieferten unter die Ausnahmen von dieser Standardisierung sind, wird der Hersteller/Lieferanten eine schriftliche Erklärung liefern.

Die gelieferten Dokumente sind in niederländischer Sprache abzufassen.

Klausel 10: SIL-Klassifikation von Komponenten

Der Lieferant stellt, spätestens bei der Lieferung der Komponente, die folgenden Angaben zur Verfügung:

- PFDA (*average Probability of Failure on Demand*) abhängig vom Testintervall;
- PFDA-Daten mindestens für die folgenden Testintervalle: 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
- Die Maximum-SIL-Klasse des Kreises, in den diese Komponente aufgenommen werden darf;
- Die Benutzungsbedingungen der Komponente, wofür diese Daten gelten;
- Die notwendigen Zertifikate, aus denen die oben erwähnten Daten für die gelieferte Komponente hervorgehen.

Klausel 11: Material mit vorwiegend elektrischem Risiko

Das elektrische Material oder Gerät muss die Europäische Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, die EMV-Richtlinie 2014/30/EU und darauffolgende Ergänzungen und Änderungen, wie sie im Amtsblatt der EU erschienen sind, sowie alle anderen belgischen Reglementierungen über die Risiken elektrischen Ursprungs erfüllen.

Auf erste Anfrage von Umicore stellt der Lieferant die EU-Konformitätserklärung des Materials oder Geräts aus.

Außerdem muss das gelieferte Material mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Die vollständigen **Instruktionen** im Hinblick auf alle Aspekte der Inbetriebnahme, des Gebrauchs, der Wartung und der Inspektion des Geräts sind in der niederländische oder englische Sprache.

Klausel 12: Elektrische Anlagen

Die elektrische Anlage muss den gesetzlichen Bestimmungen des AREI (Belgisches Allgemeines Reglement für Elektrische Anlagen) entsprechen.

Die Anlage muss außerdem dem Lastenheft für Elektrizität von Umicore entsprechen.

Die erforderliche Prüfung gemäß Buch 1 (LS) und Buch 2 (HS) Teil 6 des AREI und das geltende Umicore-Lastenheft wird auf Anfrage und auf Kosten von Umicore durch eine zugelassene belgische Prüforganisation durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der Prüfungsorganisation die dazu erforderlichen Informationen, wie Pläne, Kabelberechnungen, Materialbescheinigungen ... zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Nachbesserung aufgrund der festgestellten Versäumnisse, Fehler oder Mängel, sowie die Kosten für die Wiederholung der Prüfung auf der Grundlage des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Lieferung wird erst als vollständig betrachtet, sobald wir im Besitz eines entsprechenden Berichts sind, der die Konformität mit den oben erwähnten Gesetzen bestätigt.

Klausel 13: Elektrische Ausrüstung von nicht serienfertigen Maschinen (* Liste EN 60.204-1)

Die elektrische Ausrüstung von nicht serienfertigen Maschinen muss alle Bedingungen der neuesten Version der Norm **EN 60.204-1** erfüllen. Die Empfehlungen dieser Norm sind standardmäßig einzuhalten. Abhängig vom Lieferort muss die Anlage auch einem oder mehreren Lastenheften entsprechen, die beim Auftraggeber anzufordern sind.

Abweichungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden, ein **vorangegangenes schriftliches Einverständnis von Umicore** vorausgesetzt.

Bei der Ausführung stützt sich der Lieferant auf die Angaben, die im beiliegenden Informationsblatt aufgeführt sind, in Übereinstimmung mit dem Anhang der erwähnten Norm.

Gelbe oder grüne Leiter dürfen darüber hinaus nicht als stromführende Drähte angewandt werden.

Der Lieferant bestätigt Umicore die Konformität mit der Norm EN 60.204-1 durch eine entsprechende identifizierbare Bescheinigung.

Wir behalten uns das Recht vor, die Maschine auf Anfrage und auf Kosten von Umicore durch eine zugelassene belgische Prüforganisation inspizieren zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der prüfenden Organisation die dazu notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die **eventuelle** Nachbesserung aufgrund festgestellter Versäumnisse, Fehler oder Mängel, sowie die Kosten für die Wiederholung der Prüfung auf der Grundlage des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 14: Material für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Das Material (Geräte, Schutzsysteme und Komponenten) ist für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt und muss die Vorschriften der Europäischen Richtlinie 2014/34/EU sowie folgende Ergänzungen und Änderungen erfüllen.

Der Lieferant stellt eine EU-Konformitätserklärung gemäß 2014/34/EU und eine niederländischsprachige Benutzeranleitung aus. Wenn bei der Beurteilung der Übereinstimmung des Materials mit der Richtlinie eine angemeldete Instanz aufgetreten ist, wird außerdem eine Kopie des von der angemeldeten Instanz ausgestellten Zertifikats mitgeliefert.

Das Material ist gemäß 2014/34/EU Beilage II, §1.0.5 markiert (deutlich lesbar und unauslöschlich), was mindestens bedeutet:

- CE-Kennzeichnung (und eventuell Nummer der angemeldeten Instanz)

- Typ und Seriennummer
- Ex-Markierung (Hexagon, „Epsilon x“) (mit Kodierung, wofür es konstruiert ist)
- Angabe der Materialgruppe und Kategorie
- Angabe der verwendeten Schutzweise(n), Gasklasse, Temperaturklasse
- ATEX EG-Typ-Zertifikatsnummer (falls zutreffend)
- Baujahr
- Angaben des Herstellers

In der beiliegenden niederländischsprachigen Benutzeranleitung ist enthalten, für welchen explosionsgefährdeten Bereich (Gasgruppe, Temperaturklasse und Zone) das Material geeignet ist. Eventuelle zusätzliche Installationsanforderungen für eine sichere Verwendung werden deutlich in der mitgelieferten Dokumentation angegeben, vorzugsweise in einer eigenen Übersicht. Ferner enthält die mitgelieferte Dokumentation alle Angaben, die in 2014/34/EU, Beilage II, §1.0.6. aufgeführt sind.

Klausel 15: Elektrische Schweißposten

Jeder elektrische Schweißposten muss die Bestimmungen der Normen EN 60 974-1. sowie alle entsprechenden geltenden Bestimmungen in der belgischen Gesetzgebung erfüllen.

Schutzmaßnahmen gegen Stromstöße müssen nach den Bestimmungen von Buch 1 Teil 4 des AREI bei Benutzung in Umgebungen mit erhöhtem Risiko durchgeführt werden.

Die Erklärung der Übereinstimmung mit den geltenden europäischen Normen ist unentbehrlicher Teil der Bestellung.

Eine Prüfung gemäß EN 60 974-1 kann auf Anfrage und auf Kosten von Umicore durch eine zugelassene belgische Prüforganisation durchgeführt werden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der Prüfungsorganisation die dazu erforderlichen Informationen, wie Pläne, Kabelberechnungen, Materialbescheinigungen ... zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Nachbesserung aufgrund der festgestellten Versäumnisse, Fehler oder Mängel, sowie die Kosten für die Wiederholung der Prüfung aufgrund des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 16: Transformatoren Niederspannung

Transformatoren müssen die europäische Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, „EMC“ 2014/30/EU samt darauf folgender Ergänzungen und Änderungen, erschienen im Amtsblatt der EU, sowie die AREI und alle anderen belgischen Vorschriften über Risiken elektrischen Ursprungs erfüllen.

Transformatoren müssen, abhängig von ihrer Leistung, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- EN 60 742 für Transformatoren mit einer Leistung bis 10 kVA
- IEC 76 für Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 10 kVA

Das Leistungsschild muss den Bedingungen der entsprechenden Norm gemäß ALLE vorgeschriebenen Informationen enthalten.

Wenn eine sekundäre Spannung von 24 V - AC oder weniger verlangt wird, bedeutet dies für Umicore automatisch, dass eine sehr niedrige Sicherheitsspannung (ZLVS) vorgesehen ist. Das entsprechende Symbol muss dann stets auf dem Leistungsschild des Trafos angegeben sein.

Für Trafogleichrichter mit sekundärer Spannung von 60 V - DC oder weniger wird verlangt, dass der Trafo selbst sehr niedrige Sicherheitsspannung produziert.

Wenn ein Trafo nicht mit einem Leistungsschild mit diesen Daten versehen werden kann, muss eine identifizierbare Bescheinigung ausgestellt werden, welche die oben erwähnten Angaben enthält.

Klausel 17: Transformatoren Hochspannung

Transformatoren müssen dem AREI entsprechen.

- Die Transformatoren müssen nach einer anwendbaren Norm (IEC 76-1) oder gleichwertig entworfen, gebaut und getestet werden.
 - Das Leistungsschild muss den Bedingungen der betreffenden Norm gemäß ALLE vorgeschriebenen Informationen enthalten.
 - Transformatoren müssen mit einer Bescheinigung mit Angabe der durchgeführten Testes versehen sein.
 - Die erforderliche Prüfung gemäß Buch 2 (HS) Teil 6 AREI wird auf Anfrage und auf Kosten von Umicore durch eine zugelassene belgische Prüforganisation durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der Prüforganisation die dazu erforderlichen Informationen, wie Pläne, Kabelberechnungen, Materialbescheinigungen ... zur Verfügung zu stellen.
- Kosten aufgrund der festgestellten Mängel, sowie die Kosten für die eventuelle Wiederholung der Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 18: Laser

Die elektrische Ausrüstung der Lasergeräte muss die europäische Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und die darauf folgenden Ergänzungen und Änderungen, erschienen im Amtsblatt der EU, sowie die AREI und alle anderen belgischen Vorschriften über Risiken elektrischen Ursprungs erfüllen.

Außerdem müssen sie mit dem CE-Markenzeichen versehen sein.

Unentbehrlicher Bestandteil der Lieferung sind außerdem:

- eine technische Dokumentation, in welcher der Typ des Lasers, die Klasseneinteilung und die Höchstleistung aufgenommen sind.
- eine Gebrauchsanweisung mit den notwendigen Sicherheitsvorschriften.
- eine Bescheinigung mit der Angabe der geltenden Normen.

Klausel 19: Personenaufzüge

Personenaufzüge müssen die europäische Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU sowie EN 81/1 oder 2 erfüllen.

Eine Endabnahme wird auf Anfrage und auf Kosten von Umicore durch eine zugelassene belgische Prüforganisation durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der Prüfungsorganisation die dazu erforderlichen Informationen, wie Pläne, Kabelberechnungen, Materialbescheinigungen ... zur Verfügung zu stellen.

Kosten für Nachbesserungen aufgrund der festgestellten Versäumnisse, Fehler und Mängel, sowie die Kosten für die Wiederholung der Prüfung aufgrund des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 21: Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für Hebewerkzeuge (stets zu verwenden in Kombination mit Klausel 2)

Neben den erwähnten notwendigen technischen Anforderungen müssen die Hebewerkzeuge nach den Normen NBN/E 52.001 bis NBN/E 52.010 einschließlich sowie dem Arbeitsmittelgesetz – Kodex Titel VI Kapitel I+II Abteilung 3 (u. a. K.E. 04.05.99 – B.S. 04.09.99) ausgeführt werden.

Gruppeneinteilung, Struktur und Mechanismen sind in den beiliegenden technischen Spezifikationen aufgeführt.

Die verlangte Inspektion gemäß Artikel 280 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) wird auf Verlangen und auf Kosten von Umicore von einem zugelassenen belgischen Inspektionsgremium durchgeführt. Wir behalten uns dabei das Recht vor, die Belastungsversuche bei der Inspektion durchführen zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die dazu notwendigen Angaben dem Inspektionsgremium zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Anpassung aufgrund von festgestellten Unzulänglichkeiten, Fehlern oder Mängeln, sowie die Kosten für die Wiederholung der Inspektion auf der Grundlage des Obenerwähnten trägt der Lieferant.

Klausel 23: Separate Einzelteile für Hebewerkzeuge oder Hebegeräte, wie Stahlkabel, Seile, Ketten ...

Der Lieferant hat ein identifizierbares Attest mit Angabe der entsprechenden Gruppeneinteilung, Qualität, Zusammensetzung und Bruchbelastung der Einzelteile vorzulegen.

Klausel 24: Stapelregale

Stapelregale müssen den Normen EN 15512 „Grundlagen der statischen Bemessung“, EN 15620 „Grenzabweichungen, Verformungen und Freiräume“ und EN15629 „Spezifikation von Lagereinrichtungen“ sowie den darauffolgenden Änderungen entsprechen.

Der Lieferant attestiert die zugelassene Belastung pro Regal/Träger/usw. Diese zugelassene Traglast ist auch deutlich und unauslöschlich auf den Regalen/Trägern/usw. selbst angegeben.

Auf unser Verlangen legt der Lieferant eine Berechnung vor.

Das Material ist mit den dazugehörigen Montage-, Gebrauchs-, Inspektions- und Wartungsvorschriften in Übereinstimmung mit EN15635 „Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen“ versehen.

Klausel 25: Leitern (Aluminium, Polyester)

Die zu liefernde Leiter muss mit dem Sicherheitsgarantie-Etikett versehen sein.

Bei der Lieferung wird die Leiter mit einem identifizierbaren Zertifikat über die Zulassung des Sicherheitsgarantie-Etiketts begleitet.

Klausel 26: Leitern (Holz)

Die Holzleiter muss die Normen NBN-EN 131-1+2 erfüllen.

Bei der Lieferung wird die Leiter von einer Erklärung des Lieferanten begleitet, auf welcher dieser die Konformität mit den Normen bestätigt.

Klausel 27: Erwerb von Gerüsten (*)

Der Lieferant hat Umicore mit einem Attest zu bestätigen, dass die Gerüste den geltenden Vorschriften von Art. 434 bis 458 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) und den geltenden Normen gemäß folgender Übersicht entsprechen.

- EN 12810-1: Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen - Teil 1: Produktfestlegungen.
- EN 12810-2: Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen - Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren.

- EN 12811-1: Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung.
- EN 12811-2: Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 2: Informationen zu den Werkstoffen.
- EN 12811-3: Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 3: Versuche zum Tragverhalten.
- EN 39: Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten - Technische Lieferbedingungen.
- EN 1004: Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen - Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen.

Klausel 28: Mietgerüste ohne Inspektion durch ein zugelassenes Gremium

Die Gerüste entsprechen Art. 434 bis 458 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO)

Die notwendige Inspektion nach dem Aufbau wird von einer von Ihren zuständigen Angestellten durchgeführt. Ein Label am Zugang und ein identifizierbares Attest bestätigen die Konformität mit dem Obenerwähnten.

Gerüste über 8 m werden immer von einem zugelassenen Prüfungsgremium inspiziert.

Klausel 29: Mietgerüste mit Inspektion durch ein zugelassenes Gremium

Die Gerüste müssen Art. 434 bis 458 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) erfüllen.

Das Gerüst wird, nach dem Anbringen eines identifizierbaren Attests, von einer angestellten zuständigen Person des Vermieters, auf Wunsch und auf Kosten von Umicore von einem zugelassenen belgischen Prüfungsgremium inspiziert. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die dazu notwendigen Angaben dem Prüfungsgremium zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Anpassung aufgrund von festgestellten Unzulänglichkeiten, Fehlern oder Mängeln, sowie die Kosten für die Wiederholung der Inspektion auf der Grundlage des Vorgegangenen trägt der Lieferant.

Gerüste über 8 m werden immer von einem zugelassenen Prüfungsgremium inspiziert.

Klausel 32: Miete von transportierbaren Behältern für gepresstes, flüssig gemachtes oder aufgelöstes Gas

Diese Behälter müssen der Richtlinie 2010/35/EU und den darauffolgenden Anpassungen entsprechen.

Die gesetzliche Frist für die Wiederholung der Inspektion darf dabei nicht überschritten werden, unter Berücksichtigung der normalen Nutzungszeit. Der Vermieter führt dazu ein Register und ergreift rechtzeitig die Initiative zu regelmäßigen Wiederholungen der Inspektionen auf seine Kosten.

Klausel 34 : Serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter

Anwendungsgebiet:

Geschweißte Druckbehälter, bestimmt für Luft oder Stickstoff, mit einem inneren Druck von mehr als 0,5 bar bis zu 30 bar, wobei das Produkt aus Volumen und Druck größer als 50 l^m³ aber kleiner als 10 000 l^m³ ist.

Der Druckbehälter muss die europäische Richtlinie 2014/29/EU und folgende Änderungen erfüllen.

Der Hersteller bestätigt die Übereinstimmung mit der europäischen Richtlinie 2014/29/EU durch eine EU-Konformitätserklärung.

Die Anleitung, wie in der oben erwähnten Gesetzgebung vorgesehen, ist ein integrierender Teil der Bestellung und muss in die niederländische oder englische Sprache mitgeliefert werden.

Klausel 35: Atmosphärische Tanks, Sammelbecken, Wannen

Wannen, Tanks und Sammelbecken werden gemäß der in der Bestellung aufgeführten Spezifikationen entworfen, gebaut und geliefert.

Mannlöcher müssen stets einen Durchmesser von mindestens 600 mm haben.

Sie müssen, gemäß Anhang 5.17.2 von VlareM:

- mit einem Kennzeichen versehen sein;
- mit einer EU Konformitätserklärung (siehe Modellformular in Anhang 5.17.2 von VlareM) ausgestattet sein;
- mit den erforderlichen Instruktionen für Transport, Montage, Anschluss, Inbetriebnahme und Wartung ausgestattet sein.
- Prototypprüfung/Atteste für Überfüllsicherung und Leckerkennung erfüllen die VlareM-Anforderungen und werden zur Verfügung gestellt

Bei Tanks, Wannen und/oder Sammelbecken, die in der Bestellung als „Lagertanks“ beschrieben sind, müssen der Entwurf, der Bau und die Montage des Halters durch einen Umweltexperten, der in der Disziplin Halter für Gase oder gefährliche Stoffe zugelassen ist, oder einen zuständigen Experten verfolgt und kontrolliert werden.

Die Genehmigung wird in einem Abschlussbericht über die Übergabe bestätigt. Die damit verbundenen Prüfungen gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 36: Druckapparatur

Druckapparatur und seine Bestandteile müssen der europäischen Richtlinie 2014/68/EU entsprechen.

Unter Druckapparatur oder -geräte werden die Druckbehälter, Installationsleitungen, Sicherheitsarmaturen und alle unter Druck stehende Armaturen mit einem Druck von mehr als 0,5 Bar verstanden.

Einteilung nach der europäischen Richtlinie 2014/68/EU:

1. Druckapparate, die unter Artikel 4 Absatz 3 der europäischen Richtlinie 2014/68/EU fallen, werden nach den „Regeln des guten fachmännischen Könnens“ ausgeführt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, und mit einer zureichenden niederländisch- oder englischsprachige Gebrauchsanweisung des Lieferanten geliefert. Außerdem muss eine Markierung angebracht werden, mit der der Fabrikant oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter identifiziert werden kann.
2. Druckapparate, die unter Kategorie I der europäischen Richtlinie 2014/68/EU fallen, werden gemäß Modul A, d. h. interne Fabrikationskontrolle gebaut.
Der Hersteller liefert:
 - eine EU-Konformitätserklärung über die Übereinkunft mit der Richtlinie;
 - eine zureichende niederländisch- oder englischsprachige Gebrauchsanweisung.Der Fabrikant stattet den Druckapparat mit einem CE-Label aus.
3. Druckapparate, die unter die Kategorien II bis IV fallen, werden von einer angemeldeten Instanz kontrolliert. Die Wahl des Übereinstimmungsbeurteilungsverfahrens wird dem Fabrikanten überlassen.
Der Fabrikant liefert:
 - eine EU-Konformitätserklärung über die Übereinkunft mit der Richtlinie mit einem Hinweis auf die Genehmigungsnummer der angemeldeten Instanz;
 - eine zureichende niederländisch- oder englischsprachige Gebrauchsanweisung.

Der Fabrikant stattet den Druckapparat mit einem CE-Label aus, mit anschließender Genehmigungsnummer der angemeldeten Instanz.

Auf einfache Anfrage von Umicore ist der Lieferant verpflichtet, zusätzliche technische Informationen über die Inbetriebnahme, den Gebrauch, die Wartung und die Inspektion des Druckapparats bereitzustellen.

Klausel 43: Industrielle Gas- oder Brennstoffbrenner

Brenner für den industriellen Gebrauch müssen den zutreffenden europäischen Richtlinien entsprechen (darunter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EEG, Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU ff., Richtlinie EMC 2014/30/EU ff.).

Klausel 44: Gasanlagen: Gasleitungen und Zubehör

Erdgasanlagen und Gasstraßen entsprechen der aktuellsten Version der geltenden belgischen Normen NBN D 51-003 und NBN D 51-004.

Umicore behält sich das Recht vor, die Anlage auf Wunsch und auf Kosten von Umicore nach den von uns auferlegten Normen prüfen zu lassen.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die dazu notwendigen Informationen, wie Pläne, Berechnungen, Materialatteste usw. dem Prüfungsgremium zur Verfügung zu stellen.

Kosten für die Anpassung aufgrund von festgestellten Unzulänglichkeiten, Fehlern oder Mängeln sowie die Kosten für die Wiederholung der Inspektion auf der Grundlage des Obenerwähnten trägt der Lieferant.

Alle Bestandteile von Gasinstallationen (Kräne, flexible Teile, Absperrkräne usw.) müssen für das angegebene Gas und den maximalen Arbeitsdruck geeignet sein.

Die gelieferten Waren sind mit einem identifizierbaren Attest begleitet, auf dem dies unbestreitbar angegeben wird.

Klausel 51: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die persönliche Schutzausrüstung muss den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften gemäß Verordnung 2016/425 und Änderungen entsprechen.

Das wird bestätigt durch:

1. die CE-Markierung, angebracht auf den gelieferten Waren;
2. eine EU-Konformitätserklärung, aufgesetzt nach dem Vorbild in Anhang 9 der obenerwähnten Verordnung.

Wenn die Wiederbevorratung nicht mehr der zuvor vorgelegten EU-Konformitätserklärung entspricht, muss eine aktuelle entsprechende Erklärung hinzugefügt werden, vgl. Anhang 9 der obenerwähnten Verordnung.

Darüber hinaus liefern Sie:

- bei der ersten Lieferung, Probelieferung oder Änderung von PSA die Anleitungen für den Gebrauch, die Wartung und die Inspektion, aufgesetzt in niederländischer oder englischer Sprache;
- die technischen Angaben mit Erläuterung der entsprechenden Leistungsnormen.

Klausel 52: Automatische Löschanlagen

Die Anlage muss die Vorschriften von ARAB und AREI erfüllen.

Die Löschanlagen mit CO₂ müssen der europäischen Richtlinie CEA 4007 entsprechen.

Die Löschanlagen mit Inertgasen müssen die europäische Richtlinie CEA 4008 erfüllen.

Die hydraulischen Löschanlagen (Sprinkler) müssen die europäische Richtlinie CEA 4001 erfüllen.

Wenn die automatische Löschanlage von einem Melder gesteuert wird, muss dieser der NBN S/21-100 + ad. 2. entsprechen.

Die Pulverlöschanlagen müssen ein NVBB-Genehmigungsetikett tragen, das die Übereinstimmung mit den Tests belegt, die in den Spezifikationen der technischen Vorgänge NVBB TN112 und TN113 vorgesehen sind.

Der Installateur und das Material müssen das BOSEC-Zertifikat haben.

Die Installation wird auf Anfrage und auf Kosten von Umicore vom NVBB geprüft.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Kosten für Nachbesserungen aufgrund der festgestellten Versäumnisse, Fehler und Mängel, sowie die Kosten für die eventuelle Wiederholung der Prüfung aufgrund des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 53: Feuermeldesystem

Die Installation muss den Normen NBN S/21-100 und EN 54 und den ARAB- und AREI-Vorschriften entsprechen.

Der Installateur und das Material müssen das BOSEC-Zertifikat haben.

Die Installation wird auf Anfrage und auf Kosten von Umicore von einer zugelassenen belgischen Prüforganisation geprüft. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der Prüforganisation die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Kosten für Nachbesserungen aufgrund der festgestellten Versäumnisse, Fehler und Mängel, sowie die Kosten für die Wiederholung der Prüfung aufgrund des Obenerwähnten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 54: Telekommunikation

Telekommunikationsendeinrichtungen, die für den Betrieb innerhalb der Spannungsbereiche der Niederspannungsrichtlinie vorgesehen sind, müssen dieser Richtlinie 2014/35/EU entsprechen.

Die Funkkommunikationsausrüstung muss den Bestimmungen 2014/53/EU entsprechen.

Dies ist durch eine entsprechende EU-Konformitätserklärung zu bestätigen.

Klausel 55: Informatikmaterial

Informatikmaterial muss den geltenden europäischen Richtlinien entsprechen, darunter:

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und darauffolgende Änderungen;
- EMC-Richtlinie 2014/30/EC und darauffolgende Änderungen;
- Telekommunikationsrichtlinie 91/263/EEG und darauffolgende Änderungen.

sowie den entsprechenden Landesgesetzen.

Klausel 56: Bildschirmgeräte

Bildschirmgeräte müssen den Vorschriften der EG-Richtlinie 90/270/EEG und den darauffolgenden Änderungen sowie den entsprechenden Landesgesetzen entsprechen.

Klausel 61: Lärm

Die Kriterien der EG-Richtlinien 89/391/EG & 2003/10/EG und des K. E. vom 16. Jan. 2006 über den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Lärmrisiken am Arbeitsplatz und die darauf folgenden Änderungen sind anwendbar.

Alle technischen Mittel müssen angewandt werden, um das Lärmniveau so gering wie möglich zu halten. Der gewichtete Durchschnitt der Umgebungsbelastung darf die 80-dB(A)-Grenze nicht überschreiten.

Beim Angebot muss das von der Maschine oder dem Gerät produzierte Lärmniveau, sowie das Niveau des eventuellen Impulslärms in dB(A) angegeben werden.

Die angewandte Messmethode stimmt mit der Norm IEC 61672 überein.

Klausel 71: Halter, Verpackung und Etikettierung von gefährlichen Stoffen und Präparaten

Bei der Lieferung von gefährlichen Stoffen und Präparaten müssen Halter und Verpackung nach den Bestimmungen des KODEX, der K. E. vom 11.02.2010 und 13.03.98 und der Verordnung 1272/2008 und den darauffolgenden Änderungen gekennzeichnet werden.

Wenn die Sicherheits- und Gesundheitskarte seit der letzten Lieferung geändert wurde, muss deren letzte Version bei der Bestellung ebenfalls mitgeliefert werden.

Klausel 72: Sicherheitsdatenblätter (SDS)

Bei Preisangeboten für die Lieferung von chemische Stoffen und Präparaten muss ein Sicherheitsdatenblätter, auch SDS-Blatt (Safety Data Sheet) genannt, mitgeliefert werden.

Das Sicherheitsdatenblätter muss nach der verordnungen EG nr. 1907/2006 (REACH) und 1272/2008 (CLP) und den darauf folgenden Änderungen ausgestellt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dieses SDS-Blatt elektronisch zu liefern oder ein original exemplar mit der Post zu senden. Dies sollte vorzugsweise ein niederländisches Dokument sonst ein englische Dokument sein.

Diese Information wird spätestens beim Preisangebot und auch beim Versand der Ware anschließend jährlich oder nach jeder Überarbeitung dieses Blattes erteilt, insofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor dieser Überarbeitung eine Lieferung stattgefunden hat. Änderungen werden aufgelistet im Abschnitt 16 von der SDS oder deutlich markiert auf dem Dokument selbst.

Klausel 73: Verbot von Asbest und asbesthaltigen Produkten und feuerfesten Keramikfasern

- Wir akzeptieren keine asbesthaltigen Produkte mehr, vgl. EG-Richtlinie 83/477/EG und darauf folgende Änderungen sowie ARAB Art. 148 decies 2.5 und 723 ter 5.7.
- Die Verwendung von feuerfesten Keramikfasern (CAS n° 142844-00-6 - IARC: Cat 2B:” Kann vermutlich Krebs erzeugen) ist nicht gestattet

Klausel 74: Anwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffe als Kühlflüssigkeit

Fest aufgestellte Kühlanlagen (mit Ausnahme von hermetisch geschlossenen Kühlsystemen) mit einem nominalen Kühlmittelinhalt von drei Kilogramm oder mehr, die ozonabbauende Stoffe und/oder fluoridierte Treibhausgase nutzen, müssen Kapitel 6.8. von Vlarem II erfüllen.

Die Anwendung von Chlorfluorkohlenstoffen und Halonen in Kühlanlagen oder deren Bereitstellung ist verboten (siehe Vlarem Kapitel 6.8.1).

Klausel 80: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung Covid19

Die Arbeiten auf der Site müssen immer in Übereinstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die folgenden Richtlinien sollten auf dem Umicore-Standort berücksichtigt werden:

- Kommen Sie nicht auf unsere Site, wenn Sie krank sind oder mit jemandem zusammenleben, der krank ist
- Halten Sie 1,5 m Abstand zu anderen Personen
- Wenn die Arbeit es wirklich nicht erlaubt, einen Abstand von 1,5 m einzuhalten, sollten Mundmasken (Typ FFP2/FFP3) und Handschuhe getragen werden. Diese PPE's werden vom Auftragnehmer selbst bereitgestellt.
- Wenn ein Atemschutz für Umicore-Risiken erforderlich ist, stellen wir als Auftragnehmer eine geeignete Staubmaske (Typ FFP3) zur Verfügung.
- Befinden sich 2 Personen in einem Fahrzeug, muss auch dort ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden (z.B. Beifahrer hinter dem Fahrer in einem Winkel) und beide Personen müssen eine chirurgische Maske tragen. Wenn ein Abstand von 1,5 m nicht garantiert werden kann, müssen P2- oder P3-Masken verwendet werden.
- Maximale Handhygiene bei der Arbeit
- Der Auftragnehmer stellt einen eigenen Desinfektionsmittelgriff zur Verfügung. Seife ist in unseren sanitären Einrichtungen immer vorhanden.
- Die Verpflegung kann nur in der speziell ausgestatteten Vertragskantine (Kantine AK) erfolgen . Bitte beachten Sie auch die geltenden Hygienemaßnahmen und örtlichen Vorschriften.

Klausel 81: Allgemeine Sicherheitsrichtlinien für Arbeiten bei Umicore durchgeführt von Dritten: „Arbeiten mit Dritten“

Standpunkt von Umicore:

Union Minière betrachtet die Sicherheit als eine wesentliche Voraussetzung bei allen Tätigkeiten. Eine herausragende Sicherheit ist ein Kriterium für ein erfolgreiches Unternehmen und für die Qualität der Arbeit.

Die Sicherheitsvorschriften von Umicore gelten darum ebenfalls für jedes Unternehmen, das auf den Geländen von Umicore tätig ist.

Gesetzliche Vorschriften:

Arbeiten bei Umicore, ausgeführt durch Dritte, müssen in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden europäischen und belgischen Gesetzen vorbereitet und ausgeführt werden, d. h. gemäß:

- EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EG;
- ARAB und Kodex;
- Sozialgesetz (04.08.1996), Kapitel IV und V;
- EG-Richtlinie für Vorübergehende oder Mobile Baustellen 92/57/EEG und K. E. vom 25.01.2001 diesbezüglich.

Allgemeine, örtliche Vorschriften:

- die Verwendung und der Besitz von alkoholischen Getränken im Werk ist verboten;
- es gilt eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung;
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei der Verwendung von Räumen, in denen gegessen und getrunken wird;

- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verlangen ununterbrochene Aufmerksamkeit und sind sehr wichtig;
- Einhaltung aller Symbole, Richtlinien und Instruktion ist Pflicht;
- Einhaltung des Rauchverbots an den Stellen, wo es gilt;
- der Unternehmer sorgt selbst für Maschinen (Gabelstapler, Hebebühnen, Kräne usw.) mit Fahrer. Unter außerordentlichen Umständen und nach Rücksprache kann Umicore diese Maschinen zur Verfügung stellen, mit Fahrer, zu im Voraus festgelegten Umicore-Tarifen:
- Die Verwendung von feuerfesten Keramikfasern (CAS n° 142844-00-6 - IARC: Cat 2B:“ Kann vermutlich Krebs erzeugen) ist nicht gestattet
- Abfall wird getrennt gesammelt nach lokalen oder vertraglichen Vereinbarungen.

Bescheinigungen und Dokumente:

- genehmigungspflichtige Maschinen, Geräte oder Anlagen müssen geprüft und in Ordnung sein. Auf Wunsch von Umicore müssen die entsprechenden geltenden Prüfbescheinigungen vorgelegt werden. Diese müssen jederzeit vor Ort zur Verfügung stehen.
- Personen, die eine Sicherheitsfunktion ausüben (Kranführer, Gabelstaplerfahrer usw.) müssen über eine Bescheinigung der (mit Erfolg) absolvierten Ausbildung für das betreffende Fahrzeug und ein ärztliches Attest (mit positivem Fazit) verfügen.

Praktische Anwendung:

Der Unternehmer sorgt für Folgendes:

- vor Beginn der Arbeiten:
 - das Verfassen einer Risikoanalyse der durchzuführenden Arbeiten;
 - das Anfragen der speziellen Umicore-Risiken am Arbeitsplatz und der zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf die erste Hilfe, den Brandschutz und die Evakuierung;
 - das Instruieren von Arbeitnehmern über diese Risiken;
- zu Beginn der Arbeiten:
 - Erhalt und Unterzeichnung einer Arbeitsgenehmigung und eventuell dazugehöriger Genehmigungen;
- während der Arbeiten:
 - das Überwachen der getroffenen Vereinbarungen auf Toolboxmeetings oder dergleichen und das Einhalten der auferlegten Sicherheitsmaßnahmen;
 - Not- und Alarmsignale müssen bekannt sein, bei Zweifel informieren Sie sich beim Ansprechpartner von Umicore;
 - (Beinahe)Unfälle und erste Hilfe werden dem Ansprechpartner von Umicore gemeldet.

Alle diese Bedingungen gelten auch für eventuelle Subunternehmer.

Bei Arbeiten mit Subunternehmern tritt der (Haupt)Kontraktor automatisch auch als Koordinator im Sinne der Kapitel IV und V des Sozialgesetzes (04.08.1996) auf.

Bei Nicht-Einhaltung behält Umicore sich das Recht vor, nach vorangegangener Warnung des/der Betroffene(n) zur Verweisung der/des Betroffene(n) vom Fabrikgelände überzugehen.

Bewertung:

Bei der Durchführung von Arbeiten werden die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltaspekte der Arbeiten und das Resultat der Arbeiten bewertet.

Das Ergebnis kann für die Zuweisung von eventuellen folgenden Aufträgen entscheidend sein.

Eventuelle Beinahe-Unfälle, Schäden oder Vorkommnisse werden Umicore sofort gemeldet und zur Vermeidung einer Wiederholung untersucht.

Klausel 83: Berufskrankheitsrisiken (*)

Wir melden dem Bauunternehmer, dass er und sein Personal bei der Ausübung der Arbeit, wie in diesem Vertrag wiedergegeben wird, der Wahrscheinlichkeit unterliegt, Berufskrankheitsrisiken, die unseren industriellen Aktivitäten eigen sind, ausgesetzt zu werden. Diese Berufskrankheitsrisiken sind:

....

Wir bitten den Bauunternehmer deshalb vorher um die Angabe der Namen der Arbeitnehmer, die diesem Risiko/diesen Risiken ausgesetzt werden.

Der Bauunternehmer ist außerdem verpflichtet, seinen eigenen betriebsärztlichen Dienst über diese Risikopersonen und die Art der möglichen Aussetzung zu informieren.

Dieser betriebsärztliche Dienst kann jederzeit auf eigene Initiative den örtlichen ärztlichen Dienst von Umicore-Overpelt konsultieren.

Klausel 84: Be- und Entladen von gefährlichen Reagenzien und Brennstoffen

Der Bediener des Tankwagens muss dazu ausgebildet sein und die örtlichen Sicherheitsvorschriften einhalten.

Beim Be- und Entladen von gefährlichen Reagenzien muss der Bediener über die vorgesehene persönliche Schutzausrüstung verfügen und diese verwenden. Dazu gehören z. B.: Gesichtsschutz, eventuell Gasmasken, angepasste Weste und Hose oder Overall, Gummistiefel und Handschuhe, die für die zu behandelnden Reagenzien geeignet sind.

Klausel 91: Umweltaforderungen an Lieferanten und Unternehmer

Allgemeines

Unternehmer und Lieferanten sind dazu verpflichtet, alle gesetzlichen Umweltschutzvorschriften zu erfüllen.

Bei ernsthafter Gefährdung oder Schädigung der Umwelt aufgrund unzureichender Vorsorgemaßnahmen durch den Unternehmer kann Umicore die Arbeiten stilllegen lassen, ohne dass dafür ergänzende Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Die Kosten des Umweltschadens, verursacht vom Unternehmer oder Lieferanten, gehen zu ihren Lasten.

Arbeitsweise

1. Vorbeugen von Wasserverunreinigung

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Umicore kontakt andere Produkte als sauberes Wasser in die interne Kanalisation oder an irgendeinen anderen Platz zu schütten. Alle verschütteten Flüssigkeiten (Öl, Heizöl ...) müssen sofort mit absorbierendem Material beseitigt werden. Eventuelle Vorkommnisse müssen über den Kontakt der Umwelta Abteilung mitgeteilt werden.

Zur Ableitung von Sanitärwasser verweisen wir auf die auf den diversen Standorten geltenden Verfahren. Das Reinigen von Zisternen und die Entsorgung von Schlick oder verunreinigtem Abwasser dürfen nur nach Einverständnis und gemäß der Anweisungen des Umicore kontakt erfolgen.

2. Vorbeugen von Boden- und Grundwasserverunreinigung

Verschüttete Produkte, die Anlass zur Verunreinigung des Bodens oder des Grundwasser geben können, müssen sofort beseitigt werden. Diese Vorkommnisse müssen über den Kontakt der Umwelta Abteilung

gemeldet werden (Art des Produkts, geschätzte Menge, Ort, ergriffene Maßnahmen, Zeitpunkt, Name des betroffenen Unternehmers oder Lieferanten).

Die Lagerung gefährlicher Produkte (feste Stoffe, Flüssigkeiten) und Gase muss gemäß VlareM erfolgen (Auffangbecken, Abstandsregeln).

Info darüber kann über den Umicore kontakt bei der Umwelta Abteilung angefordert werden.

Umicore muss immer Zugang zu diesen Lagerplätzen erhalten, um den Zustand zu kontrollieren.

Treibstofftanks sind nur für schwierig transportierbare Geräte gestattet, diese Tanks müssen allerdings die gesetzlichen Bestimmungen (doppelwandig, Leckdetektion und Überfüllsicherung). Die Bescheinigungen müssen auf Anfrage von Umicore vorgelegt werden können.

Fahrzeuge werden bei Umicore nach den vertraglichen Vereinbarungen getankt.

Speziell zur Grünpflege erfüllt der Auftragnehmer den K. E. über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen (K. E. vom 19. März 2013) und hält sich gegebenenfalls an die entsprechenden Vorschriften.

3. Vorbeugen von Luftverunreinigung

Unternehmer und Lieferanten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Staubentwicklung vorzubeugen.

Die Auspuffgase der Fahrzeuge und andere Geräte müssen die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Verbrennen auf dem Gelände ist verboten.

4. Vorbeugen von Lärmbelästigung

Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, die bestehenden Gesetze in Bezug auf Lärmbelästigung, verursacht durch Maschinen, streng einzuhalten.

Aktivitäten mit hoher externer Lärmbelästigung sind in der Woche von 19:00 bis 07:00 Uhr (oder nach lokalen Absprachen, z. B. in Hoboken von 19:00 bis 7:20 Uhr) sowie samstags, und an Sonn- und Feiertagen verboten. Ausnahmen sind eventuell über den Umicore kontakt, nach Empfehlung des Umweltbeauftragten möglich.

5. Abfallentsorgung

Zur Abfallentsorgung verweisen wir auf die auf den diversen Geländen geltenden Verfahren.

Kein Abfallstoff darf in den Boden eingegraben oder auf dem Boden gelagert werden.

Wenn nichts anderes im Vertrag bestimmt wird, ist jeder Unternehmer selbst für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die an seinem Arbeitsplatz entstanden sind (z. B. Verpackungsabfälle, Farbreste, verschmutztes absorbierendes Material, ...). Nur nach Rücksprache mit der Umwelta Abteilung können diesbezüglich Ausnahmen gestattet werden.

Betonreste können an einem Platz, der vom Umicore kontakt bestimmt wird, hinterlassen werden.

Bei der Entsorgung von Abfällen, die Umicore gehören, müssen stets die erforderlichen Wiegeungen erfolgen und Dokumente ausgefüllt werden.

Ein Kennzeichnungsformular begleitet den Transport aller Abfälle, mit Ausnahme von Haushaltsabfällen, mit Haushaltsabfällen vergleichbare Industrieabfälle und ungefährliche Industrieabfälle, die in einer Müllabfuhrrunde eingesammelt werden.

Die Art und Weise der Abfallverwertung muss in der Preisofferte deutlich beschrieben werden.

Die Preisofferte für die Abfallverwertung muss so aufgesetzt werden, dass einerseits der Preis für die Verarbeitung, die Containermiete und die Abholung des Abfalls und andererseits die Umweltabgabe und die Kommunalsteuer unterschieden werden können. Vor der Begleichung der Rechnung (mit Ausnahme der Haushaltsabfälle und den damit vergleichbaren Abfällen) muss dem Auftraggeber ein Verwertungszertifikat ausgestellt werden.

Die Abholung, Beförderung und Verwertung muss von einer von OVAM zugelassenen Firma erledigt werden.

Verpflichtungen beim Ende der Arbeiten

Beim Ende der Arbeiten müssen alle mitgebrachten Arbeitsräume und Restmaterialien vom Unternehmer aufgeräumt werden. Das Gelände muss in seinem Originalzustand hinterlassen werden. Die Kosten, die Umicore durch mögliche Verstöße gegen diese Regel entstehen, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Unternehmer, die bei Umicore genehmigungspflichtige Tätigkeiten (inklusive Lagerung) durchführen, legen der Offerte eine detaillierte Liste der betroffenen Vlareme-Rubriken bei. Die Umweltabteilung wird beurteilen, ob diese Tätigkeiten unter die bestehenden Genehmigungen von Umicore fallen oder ob dafür eine Meldung oder Genehmigung beantragt werden muss. Möglicherweise können Beschränkungen, vor allem für die Lagerung, auferlegt werden.

Arbeit an spezifischen Anlagen

Arbeiten an Anlagen, für die eine spezielle VLAREM-Zulassung notwendig ist, dürfen ausschließlich von zugelassenen Personen/Firmen durchgeführt werden. Darunter verstehen wir z. B. Arbeiten an Klima- und Kühlanlagen, Wartung von Heizanlagen, Inspektion von Druckbehältern, Tanks für gefährliche Produkte, Brandschutzanlagen ... Die Zulassung wird auf einfaches Verlangen vorgelegt.

Klausel 99: REACH - Verpflichtung

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Forderungen der anwendbaren REACH Verordnung no 1907/2006 erfüllt sind und alle notwendigen Schritte im Rahmen der Registrierung und Autorisation für die spezifische Verwendung durchgeführt werden. Diese spezifische Verwendung ist ***.